

Vereinbarung zur Aufwandsentschädigung für die Vermittlung von Erdgas-Netzanschlüssen

Zwischen der

RhönEnergie Osthessen GmbH
Bahnhofstraße 2
36037 Fulda

Steuernummer: 18 242 00469
St-ID-Nr. DE 112 401 212
Amtsgericht Fulda, HRB 84

(nachfolgend **Netzgesellschaft** genannt)

und

(nachfolgend **Vermittler** genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

1. Die Netzgesellschaft unterliegt der gesetzlichen Netzanschlusspflicht nach §§ 17 ff. EnWG. Der damit verbundene administrative Aufwand vom Erstkontakt mit dem Kunden bis zur Beauftragung der Netzgesellschaft kann unter bestimmten Umständen durch interessierte und ausreichend geeignete Dritte erledigt werden („Vermittlung“). Hierzu gehören im Regelfall Vertragsinstallateure, Energieberater und Energievertriebsorganisationen. Diese erhalten auf Basis dieser Vereinbarung eine Aufwandsentschädigung. Soweit die Netzgesellschaft die Vereinbarung zur Aufwandsentschädigung mit einer Energievertriebsorganisation abschließt, gewährleistet sie, dass auch alle anderen Energievertriebsorganisationen zu gleichen Bedingungen Vertragspartner werden können. Die Netzgesellschaft kommt hiermit ihrer Verpflichtung zu einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes nach.
2. Dies vorausgeschickt, wird zwischen der Netzgesellschaft und dem Vermittler Folgendes vereinbart:

§ 1

Stellung des Vermittlers

1. Der Vermittler ist bereit, der Netzgesellschaft Netzanschlüsse zu vermitteln. Er ist jedoch zu keiner Tätigkeit verpflichtet.
2. Der Vermittler ist nicht berechtigt, die Netzgesellschaft rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für diese Kundenzahlungen einzuziehen.

§ 2

Gleichbehandlung

Es handelt sich bei dieser Vereinbarung nicht um eine Exklusivvereinbarung. Die Netzgesellschaft wird vielmehr auch mit anderen geeigneten Vermittlern (Vertragsinstallateure, Energieberater, Energievertriebsgesellschaften etc.) gleichlautende Vereinbarungen treffen. Die Netzgesellschaft ist zudem berechtigt, selbst oder durch Handelsvertreter tätig zu werden.

§ 3

Aufgaben und Pflichten des Vermittlers

1. Bei seiner Tätigkeit hat der Vermittler das Interesse der Netzgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Insbesondere hat er jedes Verhalten zu unterlassen, das in der Lage ist, die öffentliche Wahrnehmung der Netzgesellschaft als kundenfreundliches und serviceorientiertes Unternehmen zu beeinträchtigen.
2. Der Vermittler verpflichtet sich zum Schutz von personenbezogenen Daten. Diese Verpflichtung wird durch die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geregelt.
3. Vor Abschluss des Dienstleistungsvertrages verpflichtet sich der Vermittler, das ihm zur Verfügung gestellte Präqualifizierungsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und an die Netzgesellschaft zu übermitteln.
4. Nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages zwischen der Netzgesellschaft und dem Vermittler wird die Netzgesellschaft den Vermittler im GeoPortal registrieren und dem Vermittler die Zugangsdaten zukommen lassen.
5. Der Vermittler übergibt den Auftrag auf Herstellung eines Erdgas-Netzanschlusses an den Anschlusskunden, holt selbst die eigenhändige Unterschrift des Anschlusskunden auf dem Auftrag ein und schickt den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag im Original in zweifacher Ausführung an die Netzgesellschaft zurück.
6. Der Vermittler hat zudem sämtliche Daten des Anschlusskunden – wie vom GeoPortal angefordert – elektronisch einzutragen. Die Netzgesellschaft prüft die Daten des Anschlusskunden.
Bei positiver Prüfung zeichnet die Netzgesellschaft den Auftrag zweifach gegen und übersendet ein Exemplar dem Anschlusskunden. Bei negativem Ausgang der Prüfung kommt kein Vertrag mit dem Anschlusskunden zustande. Der Vermittler wird über den Ausgang der Prüfung informiert.

7. Dem Anschlusskunden sind zwingend die NDAV sowie die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt durch den Vermittler auszuhändigen, der Erhalt ist vom Anschlusskunden schriftlich zu bestätigen.
8. Der Vermittler wird alle Informationen, Geschäftsvorgänge, Unterlagen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt werden, Dritten nicht zur Verfügung stellen und diese vertraulich behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen. Der Vermittler wird den von ihm eingesetzten Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen und diese dokumentieren und der Netzgesellschaft auf Verlangen vorlegen.
9. Unterlagen und sonstiges Material, welches der Vermittler von der Netzgesellschaft zur Ausübung seiner Tätigkeit erhält, hat er nach Beendigung dieser Vereinbarung herauszugeben, soweit es nicht bestimmungsgemäß verbraucht worden ist.
10. Der Vermittler hat für die Ausübung seiner Tätigkeit ausschließlich fachkundiges Personal einzusetzen. Das Personal ist regelmäßig zu schulen und im Hinblick auf die geltenden Vorschriften im Rahmen des Netzanschlusses (G 459 u.a.) zu unterrichten.
11. Der Vermittler verpflichtet sich, in allen Fällen, in denen er Unterlagen nach § 3 Ziffer 3 bei der Netzgesellschaft eingereicht hat, keine weiteren Provisionsansprüche, Auslagenersatzansprüche sowie Aufwendungsersatzansprüche an die betreffenden Anschlusskunden zu richten.
12. Der Vermittler wird seine Akquise nur auf solche Gebiete erstrecken, die von der Netzgesellschaft tatsächlich versorgt werden. Die betreffenden Gebiete werden von der Netzgesellschaft auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Netzgesellschaft

1. Die Netzgesellschaft hat dem Vermittler auf dessen Verlangen hin die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen, Preislisten, Informationsdrucksachen, Geschäftsunterlagen, NDAV und dergleichen, zur Verfügung zu stellen, soweit der Vermittler diese nicht unter ihrer Internetseite abrufen kann. Diese Unterlagen, die der Vermittler von der Netzgesellschaft erhält, bleiben im Eigentum der Netzgesellschaft.
2. Die Netzgesellschaft wird nach ihren Möglichkeiten alle Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen ihres Versorgungsgebietes auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
3. Die Netzgesellschaft kann einen ihr über das GeoPortal vorgelegten Auftrag auf Herstellung eines Erdgas-Netzanschlusses, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen, ablehnen. Sie wird sowohl den Vermittler, als auch den Anschlusskunden über die Annahme oder Ablehnung eines von diesem vermittelten Geschäftes sowie über die Ausführung oder Nichtausführung eines Geschäftes informieren.
4. Die Netzgesellschaft wird die Vermittler über Änderungen der Vorschriften im Rahmen des Netzanschlusses (Vorschriften und technische Mindestanforderungen) informieren.

5. Die Netzgesellschaft ist berechtigt, ein Monitoring hinsichtlich der Qualität der Vermittlung, z. B. durch Kundeninterviews über Kompetenz und Freundlichkeit, durchzuführen.

§ 5

Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes arbeiten die Vertragspartner eng zusammen und informieren sich gegenseitig über den Stand und die Entwicklung der vertraglichen Leistungen sowie über die dabei auftretenden Probleme.

2. Als Vertreter der Vertragspartner werden benannt:

Für die **Netzgesellschaft**

Name:

E-Mail:

Für den **Vermittler**

Name:

E-Mail:

3. Der Vermittler darf sich nur solcher Untervermittler bedienen, die die sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Vertrages bieten. Ein Verschulden der Untervermittler hat sich der Vermittler wie eigenes Verschulden zurechnen zu lassen.
4. Dem Vermittler werden durch separate Schreiben der Netzgesellschaft konkrete Informationen hinsichtlich potenzieller Anschlusskunden mitgeteilt („Mitteilungsschreiben“). Der Vermittler hat den Zugang eines solchen Mitteilungsschreibens unverzüglich in Textform zu bestätigen. Dem Vermittler ist ansonsten die Verwendung von konkreten, nicht veröffentlichten Informationen hinsichtlich potenzieller Anschlusskunden, die er durch einen Mitarbeiter der Netzgesellschaft oder einer mit der Netzgesellschaft verbundenen Gesellschaft außerhalb des Mitteilungsschreibens erlangt hat, untersagt. Die Verwendung derartiger Informationen wird vom Netzbetreiber als missbräuchliches Verhalten betrachtet und zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung zur Anzeige gebracht.
5. Der Vermittler hat die ihm durch Mitteilungsschreiben mitgeteilten konkreten Informationen nur für die Zwecke der laut Ausschreibung gemäß § 7 Ziffer 4 durchzuführenden Maßnahmen, also Koordinierungsmaßnahmen, Befragung usw., zu verwenden. In keinem Falle dürfen diese Daten zweckwidrig verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Strengstens untersagt sind auch Gespräche mit betroffenen Personen mit dem Ziel, Gas- und Stromlieferverträge abzuschließen. Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen Unbundlingvorgaben des EnWG vor, der von der Netzgesellschaft zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung zur Anzeige gebracht wird.

§ 6 **Haftung**

Die Vertragspartner haften einander für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten gemäß § 277 BGB.

§ 7 **Berechnung und Fälligkeit der Aufwandsentschädigung**

1. Dem Vermittler steht eine Aufwandsentschädigung für alle während der Dauer dieser Vereinbarung erfolgreich vermittelten Geschäfte gegen die Netzgesellschaft zu.
2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht, sobald die in § 3 Ziff. 3 genannten Unterlagen bei der Netzgesellschaft vorliegen und der Netzanschluss errichtet wurde.
3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für jeden vermittelten Netzanschluss beträgt:
100,00 €, in Worten: hundert Euro, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19 %.
4. Die Netzgesellschaft wird für die Durchführung bestimmter Maßnahmen, z. B. Koordinierungsmaßnahmen, Befragungen etc., gesonderte Ausschreibungen vornehmen. Den Zuschlag für diese Maßnahmen erhält der günstigste Anbieter, der über die Erbringung der Arbeiten gesonderte Dokumentationen zu erstellen hat. Die Ausschreibungen und die Maßnahmen werden ebenfalls auf der Internetseite der Netzgesellschaft veröffentlicht. Netzanschlüsse, die im Rahmen dieser Maßnahmen vermittelt werden, erhalten ebenfalls die hier aufgeführte Aufwandsentschädigung.
5. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. nach Abrechnung der Netzgesellschaft. Die Aufwandsentschädigung wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung fällig.
6. Folge-Aufwandsentschädigungen sowie ein Auslagenersatz stehen dem Vermittler nicht zu.

§ 8 **Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung**

Für einen Netzanschluss kann jeweils nur ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung entstehen. Der Anspruch entfällt daher dann, wenn ein anderer Vermittler einen Netzanschluss bereits vermittelt hat. Für die Feststellung, wann ein Netzanschluss vermittelt wurde, ist grundsätzlich der elektronische Eingangsstempel des GeoPortals bei der Netzgesellschaft maßgeblich. Im Falle einer Überschneidung der Eingänge bei der Netzgesellschaft steht es im Ermessen der Netzgesellschaft, welcher Auftrag abgeschlossen wird.

§ 9

Nachvertragliche Aufwandsentschädigung

Für ein Geschäft, das erst nach Beendigung dieser Vereinbarung zustande kommt, kann dem Vermittler ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nur zustehen, wenn der erfolgte Geschäftsabschluss überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen (siehe § 7 Ziffer 3) und das Geschäft innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung dieser Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

§ 10

Beginn und Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
3. Jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außergerichtlich ohne Kündigungsfrist zu beenden. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere:
 - a) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch eine der Vertragsparteien.
 - b) Verletzung von Pflichten des Vermittlers (wie z. B. wiederholt unvollständig oder unrichtig eingereichte Auftragsunterlagen) aus dieser Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung.
 - c) Für die Netzgesellschaft unzumutbares Verhalten des Vermittlers, wie z. B. ein wiederholter oder besonders schwerwiegender Verstoß gegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 5 oder Abs. 6 oder Abs. 7.
 - d) Missbräuchliches Zusammenwirken von Vermittler und einem Mitarbeiter der Netzgesellschaft oder einer mit der Netzgesellschaft verbundenen Gesellschaft gemäß § 5 Abs. 4.
 - e) Verstoß gegen Unbundlingvorgaben gemäß § 5 Abs. 5.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Fulda.
4. Maßgebend für das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht.

.....
Ort, Datum

RhönEnergie Osthessen GmbH

.....
Ort, Datum

.....
Netzgesellschaft

.....
Unterschrift des Vermittlers